

Rogätz, d. 17. April 2023

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Börde hat in der Zeit vom 13.03.2018 bis 14.08.2018 (mit Unterbrechungen) die Prüfung für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 vorgenommen.

Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 10.09.2018 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurde die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch (ehem. Seidewitz) vertreten. Im Rahmen ihrer Funktion als ehrenamtliche Bürgermeisterin sind die vom RPA getroffenen Feststellungen durch sie im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Prüfbemerkungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA's vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert, dass sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2013 bis 2017 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, auf gleichlautende Feststellungen erneut einzugehen. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013 – Wertgrenzen und Muster (Seite 10)

Auf Seite 10 des Prüfberichtes wird angemerkt, dass gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen sind. Von der Vertretung ist eine Wertgrenze festzulegen, unter derer Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zusammengefasst werden können. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg fehlte eine derartige Festlegung in der Haushaltssatzung 2013. Dies hat zur Folge, dass bereits investive Kleinstanschaffungen wie bspw. Büromöbel separat im Haushaltsplan dargestellt werden müssten.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wurde im § 7 der Haushaltssatzung eine Wertgrenze i. H. v. 100.000,00 € für die Zusammenfassung von Investitionen festgelegt, um das Volumen des Haushaltsplanes nicht erheblich zu erhöhen und eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Ferner verweisen die Prüferinnen darauf, dass die vom Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Muster zur Haushaltsplanung zwingend zu verwenden sind.

Der Hinweis wird von der Verwaltung bei der Erarbeitung zukünftiger Jahresrechnungen entsprechend beachtet.

Jahresabschluss – Einführung Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 13)

Im Prüfbericht weisen die Prüferinnen auf Seite 13 drauf hin, dass die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) den konsequenten zweiten Schritt im Rahmen der Umsetzung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens darstellt. Ziel der KLR ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen und vor allem, was ein einzelnes Produkt oder eine einzelne Dienstleistung kostet.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass derzeit das Hauptaugenmerk auf der Erarbeitung der Jahresrechnungen der Gemeinde liegt. Im Anschluss an die Erstellung der Jahresrechnungen soll die Einführung der KLR umgesetzt werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 14-15)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung stellte das RPA fest, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl A bzw. apl A aus den Anträgen nicht eindeutig ableitbar war. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.

Die mittelbewirtschaftenden Ämter werden nochmals eindringlich auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl A bzw. apl A i. V. m. der Antragstellung vor entsprechender Auftragsauslösung hingewiesen.

Hinsichtlich der Deckung der beantragten üpl A/ apl A merkten die Prüferinnen an, dass in vielen Fällen Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zu Deckung herangezogen wurden, obwohl dieses Konto keine Mehrerträge, sondern Mindererträge i. H. v. 785,3 TEUR aufweist. Des Weiteren wurden Konten zur Deckung herangezogen, die alleine von ihrem Haushaltsansatz her die überplanmäßigen Beträge nicht decken konnten.

Zum Zeitpunkt der üpl./apl. Anträge, mit Inanspruchnahme von Gewerbesteuermehrerträgen, war ein entsprechender Mehrertrag in diesem Bereich vorhanden. Im Oktober dieses Jahres kam es jedoch zu einer Gewerbesteuerrückzahlung i.H.v. 2,3 Mio€, welche im Vorfeld nicht zu erwarten war.

Zur Haushaltsplanung 2013 war eine korrekte Ermittlung der anfallenden Abschreibungen für das Gemeindevermögen noch nicht möglich. Ursächlich dafür war die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Vermögensbewertung.

Ferner werden die aufgeführten Feststellungen von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung zukünftiger Anträge zu üpl. bzw. apl. Ausgabe entsprechend berücksichtigt.

Rechenschaftsbericht (Seite 15)

Die Feststellung auf Seite 15 des Prüfberichtes bezieht sich auf fehlende Ausführungen zu Risiken und Chancen im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Kommune sowie auf die ungenügende Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals der Gemeinde und die Deckung des Fehlbetrages.

Die Anmerkungen der Rechnungsprüferinnen werden zukünftig mehr Beachtung finden.

Maßnahmenbezogene Prüfung – Anbau Trauerhalle (Seite 25)

Im Prüfbericht verweisen die Prüferinnen auf Seite 25 darauf, dass für den Anbau an der Trauerhalle in Heinrichsberg kein Abnahmeprotokoll vorlag.

Der Hinweis wird von der Verwaltung bei der Erstellung zukünftiger Jahresrechnungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird intern geprüft, inwiefern die Abnahmeprotokolle direkt im System hinter der Anlage hinterlegt werden können.

Immaterielle Vermögensgegenstände (Seite 32)

Die Feststellung auf Seite 32 bezieht sich auf einen im Jahre 2013 erhaltenen Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme „Werk- und Kulturscheune“ i. H. v. 350,0 T€. Dieser Zuwendungsbescheid muss unmittelbar nach Erhalt (11.10.2013) als Sonderposten aus Anzahlung eingebucht werden und weist somit eine Forderung in genannter Höhe bis zum Erhalt der Mittel aus.

Die Buchung des Zuwendungsbescheides erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2014.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um eine programmtechnische Fehleinstellung handelt. Das betroffene Finanzrechnungskonto war unbemerkt dem Verwahrkonto „Sicherheitseinbehalte“ zugeordnet und bildete demnach in diesem Zusammenhang getätigte Buchungen ab. Die Korrektur der Finanzrechnungskonten hin zu den entsprechenden Bilanzkonten erfolgte mit der Jahresrechnung 2014.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen (Seite 48)

Bezüglich einer festzusetzenden Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von sonstigen Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen stellt das RPA auf Seite 48 des Berichtes fest, dass bisher keine Wesentlichkeitsgrenze für die Gemeinde festgelegt wurde. Weiterhin wird angemerkt, dass für die zu erwartenden Aufwendungen für die Prüfung der Jahresrechnung 2013 keine Rückstellung gebildet wurde. Da die Jahresrechnungen (2013-2017) der Gemeinde bereits aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden, erfolgt die Berücksichtigung dieses Hinweises mit der Erstellung der Jahresrechnung 2018.

Ferner wird für die Gemeinde eine Wesentlichkeitsgrenze, unter Berücksichtigung gemeindlicher Gegebenheiten, erarbeitet und zeitnah vorgeschlagen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des RPA's Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Roggisch
Bürgermeisterin